

FINANZREGLEMENT

des
Turnvereins Appenzell
(gegründet 1876)



I. Grundlagen, Sinn und Zweck

Grundlagen	<p>Grundlage für dieses Reglement bilden die Statuten des Turnvereins Appenzell vom 1. Januar 2019, insbesondere die Artikel:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ TVA¹⁴ - Ehrenmitglieder▪ TVA¹⁹ - Beitragspflicht▪ TVA²³ - Geschäfte der DV▪ TVA³² - Kassier▪ TVA³⁵ - Rechnungsrevisoren▪ TVA³⁶ - Stellung der Riegen▪ TVA³⁸⁻⁴⁰ - Finanzen <p>sowie die</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Riegenreglemente
Sinn und Zweck	<p>Das Finanzreglement erfüllt folgenden Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Definition von Richtlinien für den Kassier▪ Definition von Richtlinien für die Riegen▪ Erhöhung der Transparenz

II. Allgemeine Bestimmungen

Selbstständigkeit	<p><u>Art. 1</u> Hauptkasse und Riegen regeln ihr Finanzwesen im Rahmen der Statuten und des Finanzreglements selbstständig.</p>
Auskunftspflicht	<p><u>Art. 2</u> Die Hauptkasse ist gegenüber der Delegiertenversammlung, der Vereinskommision sowie den Rechnungsrevisoren auskunftspflichtig. Die Riegenkassen sind gegenüber der Riegenversammlung, der Riegen- und Vereinskommision sowie den Rechnungsrevisoren auskunftspflichtig.</p>

III. Buchführung der Hauptkasse und der Riegen

Bilanz und Erfolgsrechnung	<p><u>Art. 3</u> Die Hauptkasse und die Riegen führen eine doppelte Buchhaltung oder ein Kassabuch. Die finanzielle Situation muss jederzeit übersichtlich dargestellt werden können. Als Empfehlung ist im Anhang ein Musterkontenplan angefügt.</p> <p>Wünscht ein Revisor eine ausführlichere Rechnungslegung, ist die Buchhaltung auf das nächste Vereinsjahr anzupassen. Der Revisor informiert in diesem Fall schriftlich den Obmann und den Kassier der betroffenen Riege.</p>
Budget und Kompetenzen der Hauptkasse	<p><u>Art. 4</u> Die Hauptkasse erstellt für jedes Vereinsjahr ein Budget.</p> <p>Für unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben ist ein protokollierter Beschluss der Delegiertenversammlung notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Einmalige Ausgaben, die 10 % des Vereinsvermögens übersteigen▪ Wiederkehrende Ausgaben, die 5 % des Vereinsvermögens übersteigen
Budget und Kompetenzen der Riegen	<p><u>Art. 5</u> Den Riegen steht es frei, ein Budget zu erstellen.</p> <p>Ohne Budgetierung ist für folgende Ausgaben ein protokollierter Beschluss der Riegenversammlung notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Einmalige Ausgaben, die 10 % des Riegenvermögens übersteigen▪ Wiederkehrende Ausgaben, die 5 % des Riegenvermögens übersteigen <p>Führt die Riege ein Budget gilt diese Regelung für unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben analog.</p>
Bilanzierungspflicht	<p><u>Art. 6</u> Sämtliche Konti und Barbestände sind in der Bilanz aufzuführen. Die ausserbilanzliche Führung von Konten, Kassen, Fonds und dergleichen ist untersagt.</p>
Spenden und Sponsoring	<p><u>Art. 7</u> Mittel aus Spenden und Sponsoring stehen der Riege zu, die das Engagement aufgleist hat.</p> <p>Beiträge ab CHF 500.- sind mit der Jahresrechnung an die Hauptkasse zu melden, um auf Vereinsstufe eine Konsolidierung zu ermöglichen.</p>

IV. Kontoführung, Verkehr mit Banken/Postfinance

Legitimation des Hauptvereins	<p><u>Art. 8</u> Rechtlich gesehen bildet der Hauptverein, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, eine Körperschaft, die legitimiert ist, Bankgeschäfte zu tätigen. Zur Eröffnung einer Bank-/Postfinance-Beziehung sind die Unterschriften von Präsident und Aktuar notwendig.</p>
-------------------------------	--

Legitimation der Riegen Art. 9
Die Riegen bilden keine eigene Körperschaft und verfügen über keine eigenen Statuten. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ist es Riegen gestattet, eigene Bank- oder Postkonti zu führen, Akzeptanz der Finanzinstitute vorbehalten.

Zwingend sind für die Eröffnung die Unterschriften von Präsident und Aktuar des Hauptvereines einzuholen.

Legitimation der Unterriegen Art. 10
Unterriegen haben keine Berechtigung zur Führung einer eigenen Kasse oder eigener Bank- oder Postkonti.

V. Mitgliederbeiträge

Allgemein Art. 11
Die Riegen können abhängig von ihren finanziellen Bedürfnissen höhere Mitgliederbeiträge festlegen, als diese von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Über höhere Beiträge entscheidet die Riegenversammlung. Die zusätzlichen Beiträge dürfen das Maximum gemäss Art. 36 der Statuten nicht überschreiten.

Eine übermässige Bildung von Reserven ist nicht erlaubt. Die höheren Beiträge sind wieder auf die von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Beiträge zu senken, wenn das Riegenvermögen drei Vereinsjahre in Folge CHF 50'000.- übersteigt.

Unterjähriger Ein- und Austritt Art. 12
Mitglieder, die vor dem 30. Juni in eine Riege eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten. Mitglieder die nach dem 1. Juli in eine Riege eintreten, leisten den halben Jahresbeitrag. Riegen, die ihr Vereinsjahr nach dem Schuljahr oder der Saison ausrichten, wenden diese Regelung analog an.

Bei einem Austritt aus dem Turnverein werden bereits bezahlte Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet.

Ehrenmitglieder Art. 13
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der STV/ATV-Beitrag geht zu Lasten der Hauptkasse.

Leiterinnen und Leiter Art. 14
Mitglieder, die Trainings leiten, selber aber an keinem Training teilnehmen, sind von der Beitragspflicht befreit. Der STV/ATV-Beitrag geht zu Lasten der jeweiligen Riegenkasse.

Kinder von Leiterinnen und Leitern Art. 15
Kinder von Leiterinnen und Leitern, die im ordentlichen Turnbetrieb mitturnen, haben den Mitgliederbeitrag zu leisten.

Vereinskommission Art. 16
Mitglieder der Vereinskommission sind von der Beitragspflicht befreit. Der STV/ATV-Beitrag geht zu Lasten der Hauptkasse.

Riegenkommission Art. 17
Die Riegenversammlung entscheidet über die Beitragspflicht der Riegenkommission. Bei einem Verzicht auf eine Beitragspflicht geht der STV/ATV-Beitrag zu Lasten der Riegenkasse.

Doppel-
mitgliedschaft

Art. 18

Bei einer Doppelmitgliedschaft in mehreren Riegen oder Unterriegen ist der STV/ATV-Beitrag nur einmal fällig und wird von der Hauptkasse jener Riege in Rechnung gestellt, bei der die Mitgliedschaft zuerst bestanden hat. Der verbleibende Jahresbeitrag ist jeder Riege geschuldet und dient zur Deckung der Riegenaufwände wie Turnhallenmiete, Kurskosten, etc.

Beispielberechnung:

- | | |
|---|------------|
| ▪ Jahresbeitrag Männerriege (Mitglied seit 2010) | CHF 120.- |
| ▪ Jahresbeitrag Polysportriege (Mitglied seit 2015) | CHF 120.- |
| Aktueller STV/ATV-Beitrag | CHF 50.- * |
| Verbleibender Jahresbeitrag Polysportriege | CHF 70.- |

* via Jahresbeitrag Männerriege bereits bezahlt

VI. Rechnungsausgleich Hauptkasse

Rechnungs-
ausgleich

Art. 19

Der Rechnungsausgleich mit der Hauptkasse bezweckt:

- den Ausgleich der Zahlungsströme, die die Hauptkasse für die Riegen abwickelt (STV/ATV-Beiträge, Turnhallenmieten, etc.)
- die Deckung der Aufwendungen für den Gesamtverein (Verwaltungskosten, Geschenke, Anlässe, Beiträge Kommission, Beiträge Ehrenmitglieder, etc.).

Zuweisbarer
Aufwand und
Ertrag

Art. 20

Die Hauptkasse verrechnet sämtliche der Riege zuweisbaren Aufwände, insbesondere:

- Turnhallenmieten
- STV/ATV-Beiträge
- Kurs- und Weiterbildungskosten
- etc.

Im Gegenzug erhält die Riege sämtliche Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Jugend und Sport Entschädigungen
- etc.

Sockelbeitrag
pro Riege

Art. 21

Jede Riege hat unabhängig von ihrer Grösse einen Sockelbeitrag zur Deckung der Aufwendungen zu leisten. Dieser ist der Hauptkasse zu entrichten. Der Sockelbeitrag wird an der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Pro-Kopf-
Beitrag

Art. 22

Jede Riege hat abhängig von ihrer Grösse einen Pro-Kopf-Beitrag zu leisten, wenn die Reserven der Hauptkasse das Minimum von CHF 50'000.- unterschreiten. Der Pro-Kopf-Beitrag wird an der Delegiertenversammlung festgesetzt.

VII. Revision, Abschluss, Abrechnung

Revisionspflicht
der Hauptkasse

Art. 23

Nach Rechnungsabschluss und vor der Delegiertenversammlung ist die Hauptkasse durch die beiden gewählten Revisoren zu revidieren.

Revisionspflicht
der Riegen

Art. 24

Nach Rechnungsabschluss und vor der Riegenversammlung ist die Riegenkasse durch einen gewählten Revisor zu revidieren.

Abschluss der Hauptkasse	<u>Art. 25</u> Die Rechnung der Hauptkasse ist bis zum 31. Mai abzuschliessen. Sobald die Rechnung revidiert vorliegt, ist die Vereinskommision über den Abschluss zu informieren.
Erfahrungsaustausch	<u>Art. 26</u> Einmal pro Jahr findet unter der Leitung des Hauptkassiers eine Sitzung mit allen Riegenkassieren und den Revisoren statt.

VIII. Fondsvermögen: Zweck, Vermögen, Verfügungsrecht

Turnfestfonds	<u>Art. 27</u> Der Turnfestfonds soll den Mitgliedern des Turnverein Appenzell eine kostengünstige Teilnahme an einem Turnfest ermöglichen. Den Teilnehmern werden Startgelder, Festkarten und Kosten für Übernachtungen ganz oder teilweise bezahlt. Der Turnfestfonds wird aus den Gewinnen von Anlässen des Turnvereins oder aus dem Rechnungsausgleich gespeist. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Entrichtung von Beiträgen (in der Regel CHF 5'000.00 für ein Kantonales Turnfest und CHF 10'000.00 für ein Eidgenössisches Turnfest). Mehrausgaben werden den Teilnehmern anteilmässig belastet.
---------------	--

Jugend- und Leistungssportfonds (ehemals NOS-Fonds)	<u>Art. 28</u> Der Jugend- und Leistungssportfonds hat in erster Linie das Ziel, Kinder und Jugendliche zu fördern und verfolgt namentlich folgende Zwecke: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Deckung eines allfälligen Defizites einer Riege, die über 50 % aus Kinder- oder Jugendmitgliedern besteht. Der Antrag ist zu begründen. ▪ Deckung eines allfälligen Defizites des Sommersportlagers des TVA. ▪ Für Materialbeschaffung, sofern für das Material auch Sport-Toto-Beiträge gesprochen werden. <p>Weiter hat der Jugend- und Leistungssportfonds das Ziel, Leistungssport zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung von Leistungssport regionaler und nationaler Bedeutung, in Form eines Beitrages an die Riege. Der Beitrag ist zur Deckung entstehender Mehrkosten aus der Teilnahme an regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften zu verwenden. Die Mehrkosten sind mittels Antrags nachzuweisen. ▪ Der Vorstand kann zusätzlich Leistungsprämien sprechen. <p>Der Jugend- und Leistungssportfonds wird aus den Gewinnen von Anlässen des Turnvereins oder aus Spenden gespeist. Übersteigt der Jahresgewinn der Hauptkasse die Schwelle von CHF 10'000.-, ist vom übersteigenden Betrag mindestens 50 % dem Jugend- und Leistungssportfonds zuzuweisen.</p> <p>Über die Entrichtung von Beiträgen bis zu einem Betrag von CHF 2'000.- pro Jahr und pro Riege entscheidet die Vereinskommision, höhere oder mehrjährige Beiträge sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.</p>
--	---

IX. Schlussbestimmungen

Nichterfüllung Art. 29
Erfüllt eine Riege das Finanzreglement nicht, kann der Vorstand folgende Massnahmen verhängen:

- Zahlungen von der Hauptkasse einstellen
- die Zuteilung der Turnhallen überarbeiten
- den Ausschluss aus dem Turnverein Appenzell beantragen

Inkrafttreten Art. 30
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Delegiertenversammlung 2018 am 1. Januar 2019 in Kraft.
Von der Vereinskommision des Turnvereins Appenzell verabschiedet am 21. Februar 2018.

An der Delegiertenversammlung des TV Appenzell vom 24. Mai 2019 wurde den Antrag zur Änderung des Art. 28 einstimmig angenommen. Ansonsten wurde das Finanzreglement, wie am 25. Mai 2018 verabschiedet, belassen und wird somit nicht erneut zur Genehmigung vorgelegt.

Appenzell, 24. Mai 2019

Turnverein Appenzell

Henrik Tenchio, Präsident

Sarah Küng, Aktuarin

Anhang I: Musterkontenplan

Aktiven	Liquide Mittel	1000	Kasse	
		1010	Postkonto	
		1020	Bankkonto	
		1040	Kontokorrent mit Verband	
	Forderungen	1100	Debitoren allgemein	
		1101	Debitoren Mitglieder	
		1300	Transitorische Aktiven	
	Lager	1400	Material, Trainer	
		1410	Diverses Material	
	Mobiliar	1500	Mobiliar	
	1530	Fahrzeuge		
Passiven	Fremdkapital	2000	Kreditoren	
		2300	Transitorische Passiven	
		2520	Darlehen	
		2600	Rückstellungen	
	Eigenkapital	2800	Vereinskapital	
		2900	Reserven	
	2990	Gewinnvortrag/Verlustvortrag		
Aufwand	Spielbetrieb	3000	Verbandsbeiträge	
		3100	Mietaufwand (Hallen, Plätze)	
		3200	Versicherungen	
		3300	Aufwände für Schiedsrichter	
		3400	Aufwände für Events	
		3500	Bussen aus Spielbetrieb	
	Nicht-Spielbetrieb	5000	Trainingslager	
		5100	Werbung	
		5200	Clubheft	
		5300	Clubartikel (Trainer, T-Shirts)	
		5400	Spesen Trainer	
		5500	Spesen Teams	
		5520	Spesen Vorstand	
		5540	Bank-, Postkonto-Spesen	
		5560	Portospesen	
		5580	Sonstige Spesen	
		5600	Aufwand Riegenversammlung	
		5700	Diverser Aufwand	
		5800	Zinsaufwand	
		5900	Abschreibungen	
	Ertrag	Spielbetrieb	4000	Eintritte
			4100	Nettoertrag Cafeteria
			4200	Bussen an Mitglieder
		Nicht-Spielbetrieb	7000	Beiträge Aktivmitglieder
			7100	Beiträge Junioren
			7200	Beiträge Passivmitglieder
			7500	Gönnerbeiträge
		7600	Beiträge Hauptsponsoren	
		7610	Beiträge weitere Sponsoren	
		7700	Inserate Clubzeitschrift	
Weitere Erträge		8000	Subventionen	
		8100	J+S Gelder	
		8200	Zinsertrag	
		8300	Diverse Erträge	
		9999	Eröffnungskonto	